

Stadt Knittlingen

- Enzkreis -

H A U P T S A T Z U N G
vom 15. Dez. 1980

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 7
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 8,9
Abschnitt V	Stadtteile § 10
Abschnitt VI	Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 12 - 16
Abschnitt VIII	Schlußbestimmungen § 17

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GO-
hat der Gemeinderat am 15.Dez.1980.....folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuß oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten)

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:

1.1. der Technische Ausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und ⁹ weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuß (Technischer Ausschuß) entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuß (Technischer Ausschuß) werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der beschließende Ausschuß ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 DM, aber nicht mehr als 50.000 DM beträgt.

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000 DM, aber nicht mehr als 5.000 DM im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuß (Technischer Ausschuß) allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu dem beschließenden Ausschuss gehört.

§ 7 Technischer Ausschuß

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgaben-gebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
- 1.4 Verkehrswesen
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen.
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs.2 BBauG)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BBauG),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplan (§§ 33 und 36 BBauG).
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BBauG)

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BBauG) wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 3 BBauG)

2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 93 LBO)

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000 DM im Einzelfall.

2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BBauG

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 15 und 57 Abs. 1 Nr. 3 Städtebauförderungsgesetz.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemässen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 DM im Einzelfall.
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmässigen und ausserplanmässigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000 DM im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien.
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in Höhe bis zu 20.000 DM
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 DM.
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 DM beträgt;
- 2.8 die Veräusserung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 7.500 DM im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall,

- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

V. Stadtteile

§ 10 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadt Knittlingen
- 1.2 Freudenstein-Hohenklingen
- 1.3 Kleinvillars

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 11 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Knittlingen	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Freudenstein-Hohenklingen	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Kleinvillars	2 Sitze

VII. Ortschaftsverfassung

§ 12 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Stadtteils Freudenstein-Hohenklingen wird eine Ortschaft eingerichtet.

Die Ortschaft führt den für den Stadtteil bestimmten Namen.

§ 13 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In der nach § 12 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen 8 Mitglieder.

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Antrags- und Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten die Freudenstein-Hohenklingen betreffen.

(2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die die Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.

(3) Wichtige Angelegenheiten, zu denen der Ortschaftsrat zu hören ist, sind insbesondere:

3.1 Bedarfsaufstellung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten.

- 3.2 Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen (Bebauungsplänen).
- 3.3 Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Schulen und Gemeindestraßen.
- 3.4 Der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
- 3.5 Die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft.
- 3.6 Erlaß, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen.
- 3.7 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen.
- 3.8 Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege
- 3.9 Die Einstellung und Entlassung der nichtleitenden Bediensteten in der örtlichen Verwaltung.
- 3.10 Die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- 3.11 Verkauf, Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen im Bereich der Ortschaft.
- 3.12 Jagdverpachtung für den Jagdbezirk Freudenstein-Hohenklingen.
- 3.13 Festsetzungen von Abgaben und Tarifen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen.

- 4.1 Pflege des Ortsbildes im Einzelfall bis zu DM 5.000,--
- 4.2 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschule, Sport- und Freizeiteinrichtungen (Mehrzweckhalle und Sportgelände) im Einzelfall bis zu DM 5.000,--
- 4.3 Unterhaltung von Ortsstraßen, Feldwegen, Grünanlagen der Friedhöfe und der Gemeindebackhäuser im Einzelfall bis zu DM 5.000,--
- 4.4 Einrichtung und Unterhaltung von Spielplätzen im Einzelfall bis zu DM 5.000,--
- 4.5 Für Naherholungsmaßnahmen und Förderung des Fremdenverkehrs im Einzelfall bis zu DM 2.000,--
- 4.6 An- und Verkauf von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu DM 1.000,--
- 4.7 Vermietung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu DM 2.000,--
- 4.8 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen bei Vermeidung von Doppelnamen im Einvernehmen mit der Stadt Knittlingen.
- 4.9 Verfügungsmittel des Ortsvorstehers insgesamt pro Haushaltsjahr DM 1.000,--

Die vorgenannten Einzelaufgaben werden jedoch pro Haushaltsjahr auf insgesamt DM 50.000,-- festgesetzt.

Im Haushaltsplan sind daher entsprechende Haushaltsmittel durch Planvermerk zu veranschlagen.

§ 15 Ortsvorsteher

(1) Zum Ortsvorsteher wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16 Örtliche Verwaltung

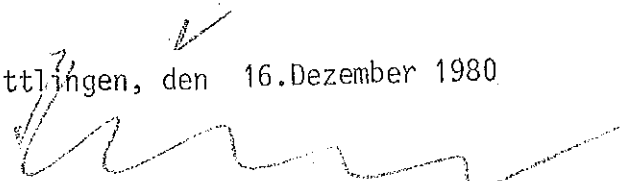
In der Ortschaft Freudenstein-Hohenklingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Stadt Knittlingen - Verwaltungsstelle Freudenstein.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1.1.1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 9.8.1975 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Knittlingen, den 16. Dezember 1980


Klibler.
Bürgermeister.

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g

zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.1980

Aufgrund der §§ 4, 39 und 40 GemO für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GB1. 1976 S. 1) in der Fassung vom 03.10.1983 (GB1. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 11. Dez. 1984 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuß
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 12. Dez. 1984

K ü b l e r
Bürgermeister



Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 15. Dez. 1980

Aufgrund der §§ 4, 39, 40 und 44 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 30. August 1988 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.1980 beschlossen:

I.

Der Abschnitt III. "Ausschüsse des Gemeinderates" und der Abschnitt IV. "Bürgermeister" erhalten folgenden Wortlaut:

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:

1.1 der Technische Ausschuß.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern der Gemeinderates.

(3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der beschließende Ausschuß (Technischer Ausschuß) entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.

(2) Dem beschließenden Ausschuß (Technischer Ausschuß) werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zu dauernden Erledigung übertragen.

- (3) Der beschließende Ausschuß ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 DM, aber nicht mehr als 75.000,00 DM beträgt.
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmässigen und außerplanmässigen Ausgaben von mehr als 2.000,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM in Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschliessenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuß die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuß (Technischen Ausschuß) allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, können dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuß zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu dem beschließenden Ausschuss gehört.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - 1.4 Verkehrswesen
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen
 - 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
 - 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB)

- 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO)
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000,00 DM in Einzelfall.
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB.
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 und 157 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 DM im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500,00 DM im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in Höhe bis zu 50.000,00 DM
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 DM;
- ~~2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 DM beträgt;~~
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zum einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,00 DM im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.

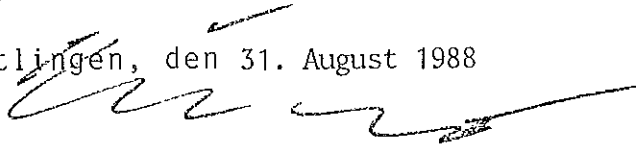
2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

II.

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 31. August 1988



K ü b l e r
Bürgermeister



Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g

zur 3. Änderung der Hauptsatzung vom 15.12.1980

Aufgrund der §§ 4, 39 und 40 GemO für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (GB1. 1976 S. 1) in der Fassung vom 03.10.1983 (GB1. 1983 S. 577) hat der Gemeinderat am 27. März 1990 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.1980 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung

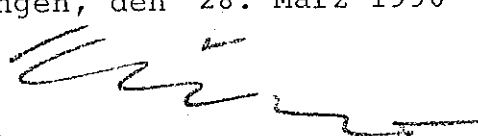
- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuß gebildet:
 - 1.1 der Technische Ausschuß
- (2) Der Ausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 28. März 1990


K ü b l e r
Bürgermeister



Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g
zur 4. Änderung der Hauptsatzung
vom 15.12.1980

Aufgrund der §§ 39 und 40 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalwahlrechts (GBl. 1993 S. 657) vom 08.11.1993 hat der Gemeinderat am 18. Januar 1994 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.1980 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird wie folgt geändert:

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
Die Zahl der Gemeinderäte beträgt nach § 25 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung 20.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt.

2.1 Wohnbezirk Knittlingen	13 Sitze
2.2 Wohnbezirk Freudenstein-Hohenklingen	5 Sitze
2.3 Wohnbezirk Kleinvillars	2 Sitze

Artikel 2

§ 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 25. Januar 1994



K ü b l e r
Bürgermeister



H i n w e i s :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Knittlingen
E n z k r e i s

S a t z u n g
zur 5. Änderung der Hauptsatzung
vom 15.12.1980

Aufgrund der §§ 4, 39, 40 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578 ber. S. 720) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und des Kommunalwahlrechts (GBl. 1993 S. 657) vom 08.11.1993 hat der Gemeinderat am 17.10.1995 folgende 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 15.12.1980 beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuß über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 BauGB);
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB), soweit in § 9 nichts anderes bestimmt ist;
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB), soweit in § 9 nichts anderes bestimmt ist;

- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist, soweit in § 9 nichts anderes bestimmt ist;
- 2.1.6 die Teilungsgenehmigungen (§ 19 BauGB);
- 2.2 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO);
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschuß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 DM im Einzelfall;
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB;
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gem. §§ 144 und 157 BauGB.

Artikel 2

§ 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 DM in Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 DM im Einzelfall;

- 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitsgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushalt einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 2 Monaten in Höhe bis zu 50.000 DM
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 DM;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 1.000 DM beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

2.13 Baugesuche, soweit sie den Festsetzungen eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes entsprechen und die Erschließung gesichert ist;

weiterhin folgende Baugesuche, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen:

- Garagen und Nebengebäude
- Nutzungsänderungen
- Dachgeschoßausbauten
- Anbauten, die nicht mehr als 25 % des bestehenden Gebäudes betragen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 18. Okt. 1995



Otto Kübler
Bürgermeister



H i n w e i s :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Knittlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.